

10

Βασιλικόν Διάταγμα περί τοῦ χρόνου ἐνάρξεως ἐφαρμογῆς τοῦ νέου Δικαστικοῦ Συστήματος, Ἀθῆναι 1/13 Ἰανουαρίου 1835¹⁸

<N° 20800>

VERODNUNG

Die Einführung der neuen Gesetzbücher betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN
KÖNIG VON GRIECHENLAND

Nach Vernehmung des Ministerrathes haben Wir mit Bezug auf den Artikel 1 der gesetzlichen Anordnungen vom 11. (23.) October (Regierungsblatt No 38) und der Verordnung vom heutigen über die Eröffnung der Gerichte beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1

Die Gerichts- und Notariats- Ordnung vom 21. Januar (2. Februar), das Gesetzbuch über das Strafverfahren vom 10. (22.) März, sodann das Gesetzbuch über das Civilverfahren vom 2. (14.) April vor. J. treten mit dem 25. Januar (6. Februar) d. J. in Kraft.

Art. 2

Alle früher entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten sind von demselben Tage an aufgehoben.

Art. 3

Alle dahin noch nicht geschlossenen Untersuchungen sind nach dem neuen Strafverfahren zu leiten, und alle an jenem Tage noch nicht spruchreifen Civilsachen nach den Bestimmungen des Civileverfahrens vom 2. (14.) April zu verhandeln und zu entscheiden.

Art. 4

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und auf zwei auf einanderfolgenden Sonntagen nach vollendetem Gottesdienste in den sämmtlichen Pfarrkirchen von den Kanzeln verkündet werden.

Art. 5

Unser Staatssekretär der Justiz ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge beauftragt.

Athen, den 1. (13.) Januar 1835

Im Namen des Königs

Die Regentschaft

Graf Armansperg Prdt v. Kobell v. Heideck

Die Staatssekretäre

J. Colettis, G. Praides, N. G. Theocharis, J. Rizos, v. Lesuire

18. Ἐφημερίς τῆς Κυβερνήσεως, φ. 1 (11 / 23 Ἰαν. 1835), σελ. 5-6.

